



Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2021/22

des Hamburger Sport-Verein e.V. am Sonnabend, 21. Januar 2023
Beginn 11 Uhr, Einlass ab 09.00 Uhr
im CCH, Congressplatz 1, 20355 Hamburg

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Gedenken an die Verstorbenen
4. Feststellung der Anwesenheit
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2022
6. Ehrungen
7. Bericht des Präsidiums
 - Information Rechtsform
 - anschließend Aussprache
8. Ausblick des Präsidiums auf das Geschäftsjahr 2022/2023
9. Bericht des Aufsichtsrates und des Vorstands der HSV Fußball AG
 - anschließend Aussprache
10. Bericht und Entlastung der Rechnungsprüfer
11. Entlastung des Präsidiums
12. Aussprache zum Bericht und Entlastung des Beirats
13. Aussprache zum Bericht und Entlastung des Ehrenrats
14. Aussprache zum Bericht und Entlastung der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club
15. Aussprache zum Bericht und Entlastung des Amateurvorstands
16. Aussprache zum Bericht und Entlastung des Seniorenrats
17. Wahlen des Beirats
 - Kandidat Amateursport : Mike Schwerdtfeger
 - Kandidat Fördernde Mitglieder / Supporters Club: Patrick Ehlers
18. Wahlen des Ehrenrats
 - Kandidatin: Anna-Maria Stöcken
19. Anträge
 - Anträge der Gremien auf Änderung der Satzung (§ 2 / Allgemeine Anpassungen / §§ 17 und 18 / § 19)
 - Antrag des Präsidiums auf Eintragung eines Grundpfandrechtes
 - Antrag von Till Hischemöller auf Abwahl des Vereinspräsidenten Marcell Jansen
 - Antrag von Ulrich Becker auf Abwahl des Vereinspräsidenten Marcell Jansen
20. Verschiedenes

Hamburger Sport-Verein e. V.
Präsidium

Hinweis: Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung waren bis spätestens 16. Dezember 2022, 23:59 Uhr, schriftlich (per Post, E-Mail oder per Fax) einzureichen.



ANTRÄGE

1. Antrag auf Satzungsänderung der Gremien des Hamburger SV § 2 – Aufnahme Thema Nachhaltigkeit

Erläuterung:

Der § 2 Zweck und Aufgaben soll um die Aufgabe ergänzt werden, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten und dabei über die Gemeinschaft des Vereins als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Themas und unsere Verantwortung als Sportverein innerhalb der Gesellschaft soll diese Verankerung in unserer Satzung erfolgen.

Dies gründet sich auch auf das Votum der Mitgliedschaft auf der Mitgliederversammlung 2021, Nachhaltigkeitsziele innerhalb des Vereins zu definieren, umzusetzen und im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichtes ab 2023 regelmäßig transparent dazu zu informieren. Dies wird derzeit innerhalb der beiden Gesellschaften (HSV e.V. und HSV Fußball AG), auch unter Einbeziehung von Vertretenden der Mitgliedschaft, intensiv inhaltlich gemeinsam bearbeitet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
5. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.



2. Antrag auf Satzungsänderung der Gremien des Hamburger SV Allgemeine Anpassungen in der gesamten Satzung

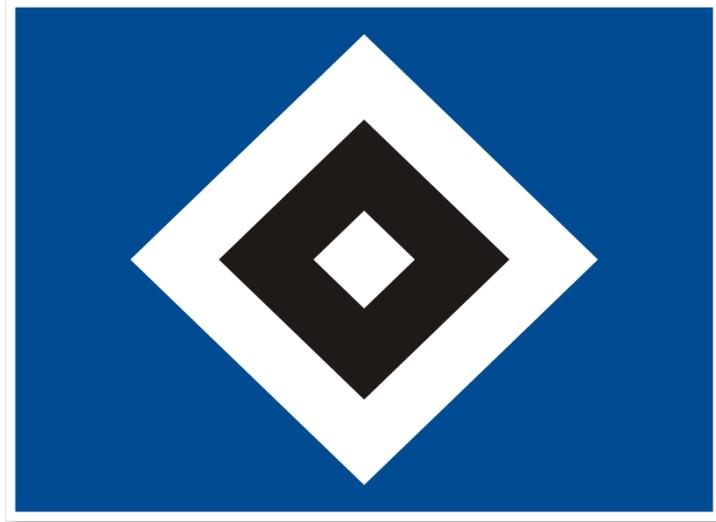
Erläuterung:

Dieser Antrag enthält eine Vielzahl von redaktionellen sowie kleineren inhaltlichen Anpassungen. Ziele dabei sind die Klarstellung, zeitgemäße Angleichung und Vereinheitlichung von Sachverhalten und Formulierungen in der gesamten Satzung.

Unter anderem finden sich hier folgende Änderungen:

- ◆ Konkretisierung der Definitionen und Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- ◆ Anpassung des Stimmrechts bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei den Amateuren und bei den Förderern → das Stimmrecht kann künftig auf den Versammlungen beider Bereiche ausgeübt werden (bei sechs Monaten Mitgliedschaft im jeweiligen Bereich) und ist nicht mehr abhängig von der höheren Beitragszahlung / bei Wahlen der Delegierten auf der Mitgliederversammlung müssen sich diese Mitglieder jedoch für die Wahl in einem Bereich entscheiden
- ◆ Herausnahme nicht mehr zeitgemäßer Kommunikationsmittel wie Fax sowie Konkretisierungen bei Online-Kommunikationswegen
- ◆ Herausnahme der Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder – eine Beitragsfreiheit mit Wahrnehmung von Leistungen ist aus steuerlicher Sicht nicht möglich, da damit aus den Mitgliedsbeiträgen anderer Mitglieder die Leistungen für die beitragsfreien Mitglieder gezahlt werden
- ◆ Vereinfachung und Klarheit bei den Formulierungen zur Ankündigung und Einladung der Mitgliederversammlung sowie der dabei zum Einsatz kommenden Kommunikationswege
- ◆ Konkretisierungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen
- ◆ Angleichung der Amtszeit aller Organe auf vier Jahre – erzeugt auf MVs aber keine „Superwahljahre“, da bei den dort zu wählenden Organen unterschiedliche Zeitpunkte für die nächsten anstehenden Wahlen gelten
- ◆ Konkretisierung des Prozesses für den Fall des Ausscheidens eines Gremienmitglieds
- ◆ Delegierte der Amateure und der Fördernden Mitglieder, die sich zur Wahl für den Beirat stellen, müssen mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied und mindestens ein Jahr Mitglied im jeweiligen Bereich sein
- ◆ Eigener Paragraph für die Amateurabteilungen und hier zukünftig kürzere Fristen für die Ankündigung von Abteilungsversammlungen sowie Vorschläge für Wahlen
- ◆ Streichung des Verwaltungsausschusses Norderstedt (nicht mehr gelebt und notwendig)
- ◆ Umstellung der Reihenfolge von Paragraphen, u.a. inhaltlich passendere Reihenfolge bei den Organen
- ◆ Umstellung der Reihenfolge von Ziffern, insbesondere um bei den verschiedenen Organen gleiche Inhalte auch in gleichen Ziffern bzw. in der gleichen Reihenfolge darzustellen
- ◆ Vereinheitlichung von Formulierungen gleicher Inhalte bei den verschiedenen Organen
- ◆ Herausnahme der Ehrenordnung aus der Satzung zur gleichen Handhabung wie bei allen anderen Ordnungen, u.a. Ausschlussordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung als gesonderte Dokumente

Erläuterung zur Darstellung der vorgesehenen Änderungen: alle Streichungen sind in der Schriftfarbe grau und durchgestrichen dargestellt, Ergänzungen sind in roter Schrift vermerkt und Vermerke zu Verschiebungen von ganzen Paragraphen oder Ziffern zusätzlich gelb markiert.



SATZUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887, Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.



§ 3 a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26 a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarzweißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga - Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft



des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sport**bund**~~Bund~~ e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG (vormals HSV Sport AG). Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.
2. Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist.
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) - Ziffer 2. -
 - b) fördernden Mitgliedern - Ziffer 3. -
 - c) jugendlichen Mitgliedern - Ziffer 4. -
 - d) Ehrenmitgliedern - Ziffer 5. -als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern – Ziffer 6.
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.



3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen. ~~Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen. In diesem Fall sind sie nur entweder in der Amateurrversammlung (§20 Abs. 2) oder der Abteilungsversammlung der Fördernden Mitglieder (§ 26 Abs. 2) stimmberechtigt; das Stimmrecht richtet sich danach, in welcher Mitgliederkategorie das Mitglied im letzten Geschäftsjahr den höheren Beitrag geleistet hat. Wurden keine oder gleich hohe Beträge geleistet, muss sich das Mitglied für das Stimmrecht in einer Versammlung entscheiden; ein Wechsel ist nur mit einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.~~
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der **Goldenen Nadel (rund)** ~~goldenen Ehrennadel~~ sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche **Person als ordentliches Mitglied** und **jede** juristische Person **als außerordentliches Mitglied** werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist

a) ein **vom werdenden Mitglied** an den Verein gerichteter schriftlicher **HSV-Mitgliedsantrag** ~~(per Brief Fax oder als Anhang zur E-Mail)~~ erforderlich, der bei minderjährigen Antragstellern der ~~schriftlichen~~ Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. **Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung der Bewerber angehören will.**

oder

b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der ~~Website des Vereins~~ **Vereinswebsite** erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden. **Online kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter.**

3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen; **eine Ablehnung ist zu begründen.**
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.



§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. **Ordentliche** Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ~~Sitz und~~ **ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung. **Alle weiteren ordentlichen Mitglieder sowie außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.**
3. **Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl eines Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.**

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden vom Präsidium **in einer Beitragsordnung** festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.
4. ~~Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.~~

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, ~~infolge Kündigung der Mitgliedschaft~~ oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann ~~schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail)~~ mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. **Jede Austrittserklärung bedarf der Schriftform (Brief oder E-Mail).**
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung **(per Brief oder E-Mail)** mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.



4. Ein Mitglied, dass gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, das sich grob unsportlich verhält oder dass durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga- Mannschaft der HSV Fußball AG. **Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat.** Das Ausschlussverfahren wird **im Übrigen** in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - b) das Präsidium (§ 18),
 - c) der Beirat (§19),
 - ~~e)~~d) der Ehrenrat (§ 20-21),
 - ~~e)~~e) der Amateurvorstand (§ 23),
 - e) ~~der Ehrenrat,~~
 - ~~g)~~f) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - ~~f)~~g) der Seniorenrat (§ 27) und
 - ~~g)~~ ~~die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder und~~
 - h) die Rechnungsprüfer (§ 28).
2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball AG;
 - f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, ~~Amateurvorstand,~~ Ehrenrat, **Amateurvorstand,** ~~Seniorenrat,~~ Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, **Seniorenrat** sowie der Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr;
 - g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder;



- h) Zustimmung zu Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG allein oder mit einem anderen Unternehmen eine Beteiligung von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des HSV e.V. auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, ebenso für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung. Für diese Beschlüsse ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG notwendig;
- i) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt;
- j) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt;
- k) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ~~findet~~ **beruft das Präsidium** die ordentliche Mitgliederversammlung ~~des Vereins statt~~ **ein und hat diese**; der jeweilige Termin ist mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. ~~Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Begründung beizufügen. Zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung –Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. hat unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform (insbesondere durch Brief, Versand über die Vereinszeitung – auch in elektronischer Form – oder E-Mail) zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.~~
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. **Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 gilt analog.**
4. ~~Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Begründung der Tagesordnung beizufügen.~~

§ 16

Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die



Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch eine ~~vertretende Person~~ **anderes Vereinsmitglied** auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. ~~Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig genug bekannt gemacht werden können und genügend Zeit zur Beratung in den Organen des Vereins bleibt.~~ **Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2** ~~findet diesbezüglich~~ keine Anwendung.

§17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums oder von einem vom Präsidium bestellten Vereinsmitglied geleitet. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, **sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.**
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (**gemäß § 10 Ziffer 2**). Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretern.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein ~~weiteres~~ Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.



§ 17 a Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, ~~der an den~~ auch die Wahlvorschläge ~~entgegennimmt~~ **zu richten sind**. ~~Bei Wahlen des Ehrenrates übernimmt das Präsidium diese Funktion.~~ Wahlvorschläge ~~sind~~ zur Präsidiumswahl **sind** vom Beirat und ~~im~~ **Übrigen für alle anderen Wahlen** von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl **beim Ehrenrat** schriftlich (**per Brief oder E-Mail**) einzureichen. **Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist.** Die Namen der Kandidaten **für alle Wahlen** sollen spätestens drei Wochen vor ~~diesem dem~~ **dem Tag der Wahl mit der Einladung** veröffentlicht werden.

2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. ~~Dies gilt auch in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens eines Organmitgliedes aus dem Amt. Eine Nachwahl gilt nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Organs.~~

4. Sofern die Wahl des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 3 als Listenwahl erfolgt, gelten § 17 a Ziffer 2 und 3 entsprechend.

5. **Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf zwölf Jahre bzw. drei Amtszeiten begrenzt.**

6. **Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.**

7. **(aus Ziffer 5 wird 7)** Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.



§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident und Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

- ~~2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren beziehungsweise nach drei Amtszeiten.~~
3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat entscheidet, ob die Wahl als Einzel- oder als Listenwahl erfolgt. Der Beirat soll bei einer Einzelwahl für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten, bei einer Listenwahl mehr als ein Kandidaten-Team für das Präsidium zur Wahl vorschlagen; im begründeten Einzelfall kann der Beirat davon abweichen. Ein Listenvorschlag muss eine Zuordnung der Kandidaten zu den Vereinsämtern nach § 18 Ziffer 1 a) – c) enthalten.
4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
5. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter **nach § 30 BGB** bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben, sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
6. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ein Delegierter der Amateure (**gemäß § 23 Ziffer 6**) und ein Delegierter der Fördernden Mitglieder (**gemäß § 26 Ziffer 6**) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um bis zu zwei Ehrenmitglieder **mit Goldener Nadel (rund)** (~~goldene Nadel~~) mit ehrenamtlichen oder sportlichen Verdiensten oder ein vorgenanntes Ehrenmitglied und ein Mitglied, welches mindestens **5 fünf** Jahre Abteilungsleiter/in einer Amateurabteilung oder drei Jahre Vorsitzende/r eines HSV-Gremiums war. Kooptierte Gremiumsvorsitzende dürfen nicht mehr aktiv sein bzw. müssen bei Kooptierung ihr Amt niederlegen. ~~Die Amtsdauer der delegierten und der kooptierten Mitglieder beträgt vier Jahre; ihr Amt endet mit der Neuwahl/Kooptation eines Nachfolgers.~~
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:



- a) er berät das Präsidium;
 - b) er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vor;
 - c) er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
 - d) er entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und beschließt über eventuelle Vergütungen;
 - e) er erteilt die Zustimmung zur ~~Berufung~~ **Bestellung** von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball AG durch das Präsidium.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – ein Anforderungsprofil, das aus einer Beschreibung der Aufgaben des Amtes und der Anforderungen an die Personen besteht. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidaten aus bzw. prüft Kandidaten, die sich bewerben; die Beschreibung der Aufgaben des Amtes wird mit der Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

(Reihenfolge geändert – erst §§ zum Ehrenrat und anschließend Amateure)

§ 220 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ~~Vorschläge zur Wahl werden von den Mitgliedern unterbreitet. Werden durch die Mitglieder danach keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, die welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Das Präsidium hat die Vorschläge bekannt zu machen.~~
4. ~~Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.~~
4. **(aus Ziffer 5 wird 4)** Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre **Aufgabenwahrnehmung** ~~Tätigkeit~~ gemäß § 231 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 231 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden,
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen **und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.**



Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Versammlungsleiters für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17 a wahr **mit Ausnahme bei der Wahl des Ehrenrates.**

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) zu laden.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief ~~Fax~~ oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind dem Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (**per Brief oder E-Mail**) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 242 **Vereinsstrafen**

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in ~~der Vereinszeitung~~ **den Vereinsmedien** veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 263 **Amateure**

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung)



statt. Die Amateurversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Amateurvorsandes, im Falle von dessen **seiner** Verhinderung, ~~von dessen Stellvertreter~~ **vom 2. Vorsitzenden** geleitet. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.

3. **(neue Ziffer 3, entnommen aus Ziffer 2 mit Ergänzung um § 10)** Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. **(aus Ziffer 3 wird Ziffer 4 mit Anpassungen)** Der Amateurvorsand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart. Der Amateurvorsand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes, für den § 215 gilt - von der Amateurversammlung gewählt. ~~und bleibt bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Wahl, die nach Ablauf von drei vier Jahren erfolgen soll, im Amt.~~
~~Der Amateurvorsand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart.~~
Der Amateurvorsand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.
- ~~4. Mitglieder des Amateurvorsandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden. **(wird Ziffer 7)**~~
5. Der Amateurvorsand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 215).

Der Amateurvorsand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorsand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.
6. Die Amateure ~~haben das Recht~~ **entsenden aus ihrem Kreis**, einen Delegierten in den Beirat ~~zu entsenden~~ (§ 19 Abs. Ziffer 1). Der/~~die~~ Delegierte **muss mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied und mindestens ein Jahr Mitglied der Amateure sein**. Er wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern **der Amateure** gewählt, **wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist**. ~~die in der Abteilungsversammlung der Amateure stimmberechtigt sind.~~
7. **(neu Ziffer 7 vorher Ziffer 4)** Mitglieder des Amateurvorsandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

(neu § 24, entnommen aus ehemals § 27)

§ 24

Amateurabteilungen

1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein **Sporta**Abteilungen **für Erwachsene und Jugendliche**, ~~insbesondere die Sportabteilungen und die Jugendabteilungen~~. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorsand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
2. **Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen.**



Die Abteilungen wählen auf **einer** Abteilungsversammlungen, die mindestens alle drei Jahre stattfinden müssen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. **Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt.** Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17a entsprechend. **Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorstand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der Kandidaten müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.**

Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über ~~das~~ Wahlergebnisse zu informieren. Wahl- und Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand zu genehmigen ist. Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung.

Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

4. **Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.**

§ 2~~4~~5 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Der gemäß der Jugendordnung zu wählende Jugendwart, im Vertretungsfall der stellvertretende Jugendwart, ist Mitglied des Amateurvorstandes. **Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören.**
2. Jugendlicher im Sinne der Ziffer 1. sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.



(Reihenfolge geändert – erst § 26 Fördernde Mitglieder und anschließend als § 27 Senioren)

§ 26

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 1.b) ~~3 bilden~~ **bestehen aus der Abteilung Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung** Fördernde Mitglieder einschließlich Supporters Club. Die Abteilung **Supporters Club** Fördernde Mitglieder hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). **Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter der Fördernden Mitglieder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.**
3. **(Ziffer 4 wird Ziffer 3 mit Ergänzung um § 10)** Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. **(Ziffer 3 wird Ziffer 4)** ~~Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern. Über die Anzahl der Abteilungsleitungsmitglieder entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.~~

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

- ~~4. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a. **(wird Ziffer 3)**~~
- ~~5. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden. **(wird Ziffer 7)**~~
5. **(Ziffer 6 wird Ziffer 5)** Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.
6. **(Ziffer 7 wird Ziffer 6)** Die Fördernden Mitglieder ~~haben das Recht entsenden aus ihrem Kreis,~~ einen Delegierten in den Beirat zu entsenden (§ 19 Abs. Ziffer 1). Der/die Delegierte **muss mindestens zehn Jahre durchgehend Vereinsmitglied und mindestens ein Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. Er wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.** ~~die in der Abteilungsversammlung der Fördernden Mitglieder stimmberechtigt sind.~~
7. **(Ziffer 5 wird Ziffer 7)** Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.



§ 257

Gemeinschaft der Senioren

1. Die Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, bilden die Gemeinschaft der Senioren; ~~die auch Mitglieder, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen in die Gemeinschaft aufnehmen kann.~~
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle seiner Verhinderung von einem ~~seiner~~ **der** beiden **stellvertretenden Vorsitzenden** ~~Stellvertreter~~, geleitet.
3. **(Ziffer 5 wird Ziffer 3 mit Ergänzung um § 10)** Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. **(Ziffer 3 wird Ziffer 4)** Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht ~~und von der Gemeinschaft der Senioren gewählt wird, welche auch die Anzahl der Seniorenratsmitglieder bestimmt.~~ In den Seniorenrat können ausschließlich ~~nur~~ Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre ~~lang~~ **durchgehend** Vereinsmitglied sind. ~~Die Wahlperiode für den Seniorenrat beträgt drei Jahre. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der Senioren gewählt.~~
5. **(Ziffer 4 wird Ziffer 5)** Die Aufgaben der Gemeinschaft der Senioren sind:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - c) die beratende Unterstützung aller Organe des Vereins.
- ~~5. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a. **(wird Ziffer 3)**~~
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

(Reihenfolge geändert – erst § 28 Rechnungsprüfer und anschließend als § 29 Ausschüsse)

§ 28

Rechnungsprüfer

1. ~~Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren z~~**Zwei Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehört haben.** Für Wahlen gilt § 17a.

~~Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief, Fax oder E Mail) dem Beirat und Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer. **(aufgenommen in Ziffer 2)**~~

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.



Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief, ~~Fax~~ oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer. **(aufgenommen aus Ziffer 1)**

§ 279

Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - der Präsident,
 - **der Vorsitzende des Ehrenrates,**
 - der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - **der Abteilungsleiter der Abteilung Fördernde Mitglieder und**
 - ~~- der Vorsitzende des Ehrenrates,~~
 - der Vorsitzende des Seniorenrates.
 - ~~- der Abteilungsleiter der Abteilung Fördernde Mitglieder.~~

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- ~~3. Für Zwecke der Verwaltung und Fortentwicklung der Sportanlage Ochsenzoll in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt, wird ein ständiger Verwaltungsausschuss eingerichtet. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - ~~- der Sportwart im Amateurvorstand~~
 - ~~- zwei Mitglieder des Präsidiums.~~~~

~~Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt auf der Grundlage des von Präsidium und Beirat genehmigten Etats. Der Ausschuss ist berechtigt, soweit der Etat dies vorsieht, zur Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und zu verpflichten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Präsidium berichts- und rechenschaftspflichtig.~~

4. **(wird neuer § 24 Amateurabteilungen im Zusammenhang mit den anderen Paragraphen zum Amateursport)** Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Jugendabteilungen. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.

Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen, die mindestens alle drei Jahre stattfinden müssen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Für Form und Fristen der



Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 17a entsprechend.

~~Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über das Wahlergebnis zu informieren. Wahl und Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.~~

~~Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.~~

~~Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand zu genehmigen ist. Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung. Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.~~

§ 2930

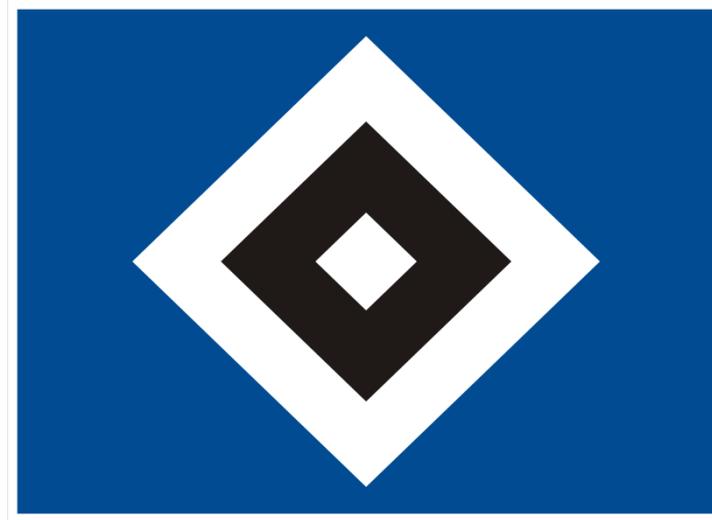
Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 301

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.



**EHRENORDNUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN e.V.**

Herausnahme aus der Satzung als gesonderte Ordnung analog zu allen anderen Ordnungen.



Präambel:

Der Hamburger Sport-Verein e.V. ehrt langjährige, sportlich erfolgreiche oder verdienstvolle Mitglieder.

Vorschläge für Ehrungen können von allen Organen und Abteilungen unterbreitet werden. Über Ehrungen berät und beschließt der Ehrenausschuss gemäß § 27~~9~~ Ziffer 2. der Satzung.

§1 Ehrung für Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der SILBERNEN NADEL (klein, eckig) geehrt.
2. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL (klein, eckig) geehrt. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5 der Satzung.
3. Mitglieder, die dem Verein 75 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL MIT EICHENKRANZ geehrt.

§2 Auszeichnungen für sportliche Leistungen

1. Aktive Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden mit der SILBERNEN NADEL (rund) ausgezeichnet.
2. Mitglieder, die eine Deutsche Meisterschaft oder eine Deutsche Pokalmeisterschaft, eine Europa- oder Weltmeisterschaft oder eine Olympia-Medaille errungen haben, werden mit der GOLDENEN NADEL (rund) ausgezeichnet. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5 der Satzung.
3. Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (§ 3 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und weiterhin über viele Jahre außergewöhnliche Leistungen gezeigt haben, werden mit dem EHRENRING IN GOLD ausgezeichnet.

§3 Ehrungen für besondere Verdienste In der ehrenamtlichen Vereinsarbeit

1. Mitgliedern, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, wird die SILBERNE NADEL (rund) verliehen.
2. Mitgliedern mit außerordentlichen Leistungen und Verdiensten für den Verein wird die GOLDENE NADEL (rund) verliehen. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5. der Satzung.
3. Mitgliedern, die Träger der Goldenen Nadel (§ 2 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und die weiterhin mit ihrem Einsatz für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, wird als besondere Ehrung die NADEL IN GOLD verliehen. Mit dieser Auszeichnung werden jeweils nur vier Mitglieder auf Lebenszeit geehrt.



§4 Besondere Auszeichnungen

Besondere Auszeichnungen werden als Wanderpreise jeweils für ein Jahr verliehen:

1. Der PAUL-HAUENSCHILD-PREIS für die/den erfolgreichste/-n Leichtathleten/-in
1. Der HORST-EBERSTEIN-POKAL für die/den erfolgreichste/-n Sportlerin einer anderen Sportart
2. Der HSB-WANDERPOKAL wird für besonders erfolgreiche Arbeit einer/eines Jugendleiterin/Jugendleiters oder einer in der Jugendarbeit erfolgreichen Sportabteilung übergeben.
3. Der ABTEILUNGS-WANDERPREIS für die Abteilung, die sich durch besondere Leistungen und Erfolge ausgezeichnet hat.
4. Der Ehrenamtspreis für eine/n ehrenamtlich Tätige/n, die/der sich durch besonderes Engagement ausgezeichnet hat.

§5 Ehrenkarten

Über die Vergabe von Ehrenkarten für die Spiele der Fußball-Bundesligamannschaft entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Ehrenausschusses.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 8 Ziffer 5. der Satzung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.



3. Antrag auf Satzungsänderung der Gremien des Hamburger SV §§ 17a und 18 – Wahlen Präsidium

Erläuterung:

Dieser Antrag vereinfacht die Prozesse der Präsidiumswahl und schafft damit mehr Transparenz. Zusammengefasst ändern sich folgende Punkte:

- ◆ Die Fristen für die Präsidiumswahlen werden gestreckt – bis neun Wochen vor der Mitgliederversammlung Veröffentlichung der Infos zum Bewerbungsprozess / bis sieben Wochen vorher Bewerbung von Kandidaten / vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschlag und Bekanntgabe durch den Beirat
Ziele: größerer Zeithorizont für Beirat beim Auswahlprozess / dennoch frühere Veröffentlichung der Kandidaten, damit Mitglieder sich mit diesen gut inhaltlich auseinandersetzen können / Entkopplung von anderen Fristen und damit entsprechende Herausstellung der Präsidiumswahlen
- ◆ Abschaffung der Listenwahl (Teamwahl)
Ziele: Klarheit und Transparenz für Bewerber und Mitglieder zum Wahlprozess / mehr Bewerber und Vereinfachung des Auswahlprozesses im Beirat
- ◆ Dauerhafte Veröffentlichung der Anforderungsprofile auf der Website
Ziel: Erhöhung Transparenz

Es wurde zudem intensiv darüber gesprochen, ob in dem Satz „Der Beirat soll ... für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten ... zur Wahl vorschlagen.“ das Wort „soll“ durch „muss“ ersetzt wird. Dies stellt jedoch ggfs. Auswahlprozesse für Präsidiumswahlen vor schwierige Umsetzungen z. B., wenn nur eine Bewerbung für eines der Ämter vorliegt, diese Bewerbung sehr gut ist und der Beirat dem dennoch eine Person als „Quote“ nach eigener Auswahl entgegensetzen muss. Das Wort „soll“ schafft bereits eine starke Verpflichtung zur Benennung mehrerer Kandidaten für jedes Amt, die durch die Abschaffung der Listenwahl jetzt vereinfacht wird. Zudem wird zusätzlich verankert, dass der Beirat, sollte es nicht zu einer Auswahl an Kandidaten kommen, dies mit der Veröffentlichung der Kandidaten begründen müsste.

Erläuterung zur Darstellung der vorgesehenen Änderungen: alle Streichungen sind in der Schriftfarbe grau und durchgestrichen dargestellt, Ergänzungen sind in roter Schrift vermerkt.

§ 17 a Wahlen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, ~~der an den~~ auch die Wahlvorschläge ~~entgegennimmt~~ **zu richten sind**. ~~Bei Wahlen des Ehrenrates übernimmt das Präsidium diese Funktion.~~ Wahlvorschläge sind zur Präsidiumswahl **sind** vom Beirat **bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl** und ~~im Übrigen für alle anderen Wahlen~~ von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl **beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist.** Die Namen der ~~Präsidiumskandidaten~~ **Kandidaten** sollen spätestens ~~drei vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidaten~~ **spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.** ~~vor diesem Tag veröffentlicht werden.~~
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl



teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Dies gilt auch in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens eines Organmitgliedes aus dem Amt. Eine Nachwahl gilt nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Organs.

~~4. Sofern die Wahl des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 3 als Listenwahl erfolgt, gelten § 17 a Ziffer 2 und 3 entsprechend.~~

4. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident und Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren beziehungsweise nach drei Amtszeiten.
3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. ~~Der Beirat entscheidet, ob die Wahl als Einzel- oder als Listenwahl erfolgt.~~ Der Beirat soll bei einer Einzelwahl für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten, bei einer Listenwahl mehr als ein Kandidaten Team für das Präsidium zur Wahl vorschlagen; im begründeten Einzelfall kann der Beirat davon abweichen. **Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidaten zu begründen.** Ein Listenvorschlag muss eine Zuordnung der Kandidaten zu den Vereinsämtern nach § 18 Ziffer 1 a) – c) enthalten. **Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt**



mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. Bewerbungen von Kandidaten müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile.

4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
5. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben, sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
6. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet.



4. Antrag auf Satzungsänderung der Gremien des Hamburger SV

§ 19 Beirat

Erläuterung:

Mit diesem Antrag soll die Kooptierung bzw. Berufung der weiteren Kandidaten im Beirat angepasst werden. Dadurch erhöht sich die Auswahl für die Berufung der Beiratsmitglieder und es wird mehr Diversität mit Blick auf die Amateure und Fördernden Mitglieder geschaffen. Folgende Punkte wurden hierfür erarbeitet:

- ◆ Für die Berufung benennen der Amateurvorsitz und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder jeweils zwei Kandidaten. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei gewählten Beiratsmitglieder (Delegierter Amateure, Delegierter Förderer, Vorsitzender Ehrenrat) jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat.
Ziele: Erhöhung der zur Auswahl stehenden Mitglieder / Ausgeglichenheit zwischen Bereichen Amateure und Fördernde Mitglieder / Beteiligung mehrerer Gremien in den Auswahlprozess
- ◆ Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen seit zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens seit einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben.
Ziel: trotz der erhöhten Auswahl unter den Mitgliedern, sollen damit Vereinerfahrung und ein vorhandener Einblick in den HSV gewährleistet sein.
- ◆ Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden durch die Delegierten besetzt nach einer internen Wahl im Beirat.
Ziel: direkt gewählte Vertreter sollen diese Funktionen innehaben (wird bereits so gelebt)
- ◆ Dauerhafte Veröffentlichung der Anforderungsprofile auf der Homepage
Ziel: Erhöhung Transparenz

Erläuterung zur Darstellung der vorgesehenen Änderungen: alle Streichungen sind in der Schriftfarbe grau und durchgestrichen dargestellt, Ergänzungen sind in roter Schrift vermerkt.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ein **der gewählte** Delegierter der Amateure (**gemäß § 20 Ziffer 6**) und ein **der gewählte** Delegierter der Fördernden Mitglieder (**gemäß § 26 Ziffer 7**) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um ~~bis zu zwei Ehrenmitglieder (goldene Nadel) mit ehrenamtlichen oder sportlichen Verdiensten oder ein vorgenanntes Ehrenmitglied und ein Mitglied, welches mindestens 5 Jahre Abteilungsleiter/in einer Amateurabteilung oder drei Jahre Vorsitzende/r eines HSV-Gremiums war. Kooptierte Gremiumsvorsitzende dürfen nicht mehr aktiv sein bzw. müssen bei Kooptierung ihr Amt niederlegen. Die Amtsdauer der delegierten und der kooptierten Mitglieder beträgt vier Jahre; ihr Amt endet mit der Neuwahl/Kooptation eines Nachfolgers~~ **zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorsitz und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder jeweils zwei Kandidaten, die mindestens seit zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens seit einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein müssen. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat.**
Die gewählten und berufenen Mitglieder des Beirats bleiben bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Wahl der Delegierten, die nach Ablauf von vier Jahren erfolgen soll, im Amt.



2. Der Beirat wählt aus ~~seiner Mitte~~ **den beiden Delegierten** den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) er berät das Präsidium;
 - b) er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vor;
 - c) er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
 - d) er entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und beschließt über eventuelle Vergütungen;
 - e) er erteilt die Zustimmung zur ~~Berufung~~ **Bestellung** von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball AG durch das Präsidium.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – ~~ein Anforderungsprofile~~. **Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben**, ~~das aus einer Beschreibung der Aufgaben des Amtes und der Anforderungen an die Personen besteht~~. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidaten aus bzw. prüft Kandidaten, die sich bewerben. **Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt**; ~~Die Beschreibung der Aufgaben des Amtes wird mit der Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung veröffentlicht~~.



Antrag des Präsidiums auf Eintragung eines Grundpfandrechtes

Das Präsidium stellt den Antrag auf Zustimmung zur weiteren Belastung des Vereinsgrundstücks der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt, durch eine Grundschuld in Höhe von EUR 2,5 Mio. zu Gunsten der Volksbank Raiffeisenbank eG, Norderstedt.

Aktuell bestehen bei der Volksbank Raiffeisenbank eG, Norderstedt Darlehensverbindlichkeiten von insgesamt EUR 3,66 Mio. mit denen, das neue Umkleidehaus (Baujahr 2017), ein Kunstrasenfußballplatz (Baujahr 2019) sowie der Erwerb der Jürgen Werner Schule (2020) finanziert werden. Hierfür ist bereits eine Gesamtgrundschuld von EUR 5 Mio. auf der Paul Hauenschild Sportanlage eingetragen.

Das Präsidium hat in den letzten Mitgliederversammlungen von den geplanten Investitionen auf der vereinseigenen Paul Hauenschild Sportanlage berichtet.

Im Frühjahr 2023 sollen die ersten Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erfüllung der ökologischen und ökonomischen Standards der technischen Anlagen starten. Neben den Sanierungsmaßnahmen (Vorhaben 1) ist der Austausch der gesamten Flutlichtanlage durch LED-Leuchten (Vorhaben 2) und ein Neubau eines Tanz- und Bewegungssaals (Vorhaben 3) auf dem Vereinsgelände geplant.

Vorhaben 1: Sanierungsmaßnahmen

Das Gesamtvolumen für die Sanierung beträgt ca. EUR 4,3 Mio. Die Stadt Norderstedt fördert die Maßnahmen mit einem Betrag von EUR 1,4 Mio. und der Bund mit EUR 1,1 Mio., unser Eigenanteil beträgt somit EUR 1,8 Mio.

Die wesentlichen Sanierungsmaßnahmen betreffen

- die Parkplatzerneuerung und den Abbruch des alten Umkleidegebäudes (zur erforderlichen Erhöhung der Parkplatzkapazität),
- die Sanierung der Einfeld-Sporthalle (Kernsanierung der Asbestfenster, Austausch der technischen Anlagen, Heizungen, Lüftungen etc.),
- den Betriebshof,
- die Tennishalle (Austausch der technischen Anlagen, Sanierung des Sanitärbereiches etc.),
- die Tribünenanlage sowie
- die Wegenetze und Außenbeleuchtung.

Vorhaben 2: Austausch Flutlichtanlage

Für den Austausch der Flutlichtanlagen der Fußball-, Tennis-, Hockey- und Beach-Plätze ist eine Investition von rund TEUR 290 geplant. Der Eigenanteil liegt bei ca. TEUR 120, die restliche Summe (rund TEUR 170) wird über Fördergelder vom Bund und von Sportverbänden finanziert

Vorhaben 3: Neubau Tanz- und Bewegungssaal

Die Kosten für den Tanzsaal belaufen sich auf ca. EUR 2 Mio. Mögliche Förderungen werden aktuell noch geprüft und sind zum Zeitpunkt dieses Antrages offen.

Für den geplanten Eigenanteil von knapp EUR 4 Mio. wurden im Geschäftsjahr 2020/2021 bereits Rücklagen in Höhe von TEUR 570 gebildet. Darüber hinaus werden die Guthaben aus den lebenslangen Mitgliedschaften in Höhe TEUR 430 für die Investitionen verwendet.

Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Finanzierungsbedarf, neben den bereits bestehenden Darlehen, von knapp EUR 3 Mio. Für die dingliche Sicherstellung reicht die bisher eingetragene Grundschuld nicht aus. Deshalb ist eine weitere Gesamtgrundschuld in Höhe von EUR 2,5 Mio. auf der Paul Hauenschild Sportanlage erforderlich.



Antrag von Till Hischemöller (Mitgliedsnummer 688910) auf Abwahl des Vereinspräsidenten Marcell Jansen

Ich beantrage,

Herrn Marcell Jansen als Präsidenten des Hamburger Sport-Verein e.V. abzusetzen.

Hilfsweise für den Fall, dass der Antrag auf Absetzung eines einzelnen Präsidiumsmitglieds aus Rechtsgründen nicht möglich sein sollte, beantrage ich,

das gesamte Präsidium des Hamburger Sport-Verein e.V., bestehend aus den Herren Marcell Jansen, Bernd Wehmeyer und Michael Papenfuß, abzusetzen.

Begründung:

Aus meiner Sicht ist Herr Jansen nicht geeignet, das Amt als Präsident des Hamburger Sport-Verein e.V. weiterhin auszuüben.

Zu meiner Person

Mein Name ist Till Hischemöller, Rechtsanwalt aus Hamburg und HSV-Mitglied seit 2013. Ich gehöre keiner „politischen“ Gruppierung innerhalb des HSV an und handele allein als Mitglied und HSV-Fan.

Auswahlversagen und grob fahrlässige Verletzung von Kontrollpflichten in Bezug auf Thomas Wüstefeld

Herr Jansen war der Treiber hinter der Berufung seines Geschäftspartners Thomas Wüstefeld in den Aufsichtsrat und dessen anschließender Entsendung in den Vorstand der AG. So hat er zunächst den Anteilskauf durch Herrn Wüstefelds CaLeJo GmbH unterstützt, es folgten dessen Berufung in den Aufsichtsrat und nur wenige Wochen später die Entsendung als Interims-Finanzvorstand der AG bis zum Jahresende.

Der nur vorübergehend entsendete Herr Wüstefeld hat in der Folge u.a.

- in einem Alleingang eine der umfangreichsten Strukturreformen innerhalb des Vereins seit der Ausgliederung 2014 mit einem geplanten Abbau von 125 Stellen angestoßen, woraufhin von den Mitarbeitern von schlechter Stimmung und einem „Klima der Angst“ berichtet wurde.
- die Vertreter des zweitgrößten Anteilseigners der AG, der Kühne Holding, der „arglistigen Täuschung“ beim Anteilsverkauf an die CaLeJo GmbH bezichtigt.
- den HSV auf der Mitgliederversammlung als einen „Supermarkt voller Probleme“ bezeichnet.
- vom Senat in einem für den HSV demütigenden öffentlichen Schauspiel eine Absage für seine Bürgschaftspläne im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Stadionsanierung erhalten.
- von zwei unterschiedlichen Geschäftspartnern Strafanzeigen wegen schweren Betruges und schwerer Untreue in Millionenhöhe erhalten, wobei die Staatsanwaltschaft mittlerweile die Ermittlungen aufgenommen hat, was bedeutet, dass dort zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts bejaht wurde.
- bis zuletzt den Vorwurf bzgl. der fehlenden Berechtigung der von ihm getragenen akademischen Titel nicht ausräumen können.



Herr Jansen ist als Aufsichtsratsvorsitzender zu keinem Zeitpunkt gegen diese beispiellosen Eskapaden des *Finanzvorstands* der AG eingeschritten, sondern hat Herrn Wüstefeld bis zuletzt verteidigt und eine tiefe Spaltung des Aufsichtsrats in Kauf genommen. Wie gravierend ihm dabei die Maßstäbe verrutscht sind, zeigt sich an seinen öffentlichen Einlassungen zu einem ausführlichen Bericht des Spiegels über die oben genannten Strafanzeigen gegen Herrn Wüstefeld. Diese –so Herr Jansen – betreffen nicht den HSV und seien deshalb für die Arbeit von Herrn Wüstefeld als Finanzvorstand der AG nicht relevant. Ebenso bezeichnend sind Herrn Jansens Äußerungen, es sei nach dem Rücktritt von Herrn Wüstefeld nicht mehr Angelegenheit des HSV, sich um die Berechtigung der von Herrn Wüstefeld getragenen akademischen Titel zu kümmern, es sei also – mit anderen Worten – egal, ob die HSV Fußball AG möglicherweise für einen Zeitraum von nahezu einem Dreivierteljahr von einem *Titelbetrüger* als Finanzvorstand geführt worden ist. Es möge sich jedes HSV-Mitglied seine eigene Meinung bilden, ob dies den Werten entspricht, die die Mitglieder von ihrem Vereinspräsidenten repräsentiert sehen wollen. Ich jedenfalls habe mich als HSVer für diese Äußerungen von Herrn Jansen schlicht geschämt.

Zusammengefasst liegt der Personalie Thomas Wüstefeld ein groteskes Auswahlversagen und anschließend eine grob fahrlässige Untätigkeit des Aufsichtsrats zugrunde. Niemals hätte es zu diesem Schauspiel bis zum – viel zu späten – Rücktritt von Herrn Wüstefeld kommen dürfen. Und dafür muss Herr Jansen als Aufsichtsratsvorsitzender die Verantwortung übernehmen, zumal sich Herr Wüstefeld insbesondere durch ihn, jedoch auch mithilfe der Unterstützung des weiteren Präsidiumsmitglieds Michael Papenfuß, gegen die Stimmen im Aufsichtsrat, die sich für eine sofortige Abberufung Wüstefelds ausgesprochen haben, im Amt gehalten hat. Dass Herr Jansen diesbezüglich keinerlei Einsicht und Selbstkritik zeigt, ist verstörend.

Die von Herrn Jansen zu verantwortende Unruhe in den Gremien der AG hat dem HSV nicht nur einen erheblichen Imageschaden, sondern mutmaßlich auch wirtschaftliche Nachteile zugefügt. So will z.B. nach unwidersprochenen Presseberichten die Telekom als Sponsor ihren Vertrag mit dem HSV wegen der aufgetretenen Compliance Probleme nicht verlängern.

Unterlassene Suche nach einem neuen Finanzvorstand

Festzustellen ist außerdem, dass es der Aufsichtsrat bis vor Kurzem unterlassen hat, einen Nachfolger für Herrn Wüstefeld als Finanzvorstand der AG zu suchen. Herr Wüstefeld wurde seitens des Aufsichtsrats als „Feuerwehrmann“ zur wirtschaftlichen Rettung der AG nur befristet bis zum 31.12.2022 installiert. Warum aber stand dann angesichts der zeitlich drängenden Stadionfinanzierung bis zuletzt die neue Vorstandskonstellation im Allgemeinen und die Person des Finanzvorstands im Besonderen nicht fest? Der Aufsichtsrat hatte nahezu *ein Jahr* Zeit, einen Nachfolger für Herrn Wüstefeld zu finden. Angesichts des langen zeitlichen Vorlaufs, den das Recruitment von Top-Führungskräften benötigt, ist es umso erschütternder, dass mit der Suche nach einem neuen Finanzvorstand nach Aussage von Herrn Jansen erst in der Winterpause ab November begonnen worden ist. Insofern ist es (leider) nur folgerichtig, dass auch die Frage nach der Finanzierung der Stadionsanierung bis in den Dezember hinein ungeklärt war, nachdem sich Herr Wüstefeld in einer für den HSV demütigenden Weise von der Stadt eine Absage für seine Bürgerschaftspläne eingehandelt hat. Dass hier für einen derart langen Zeitraum nichts passiert ist, stellt angesichts der prekären Lage, in der sich die AG befindet, ein *grob fahrlässiges* Handeln des Aufsichtsrats dar. Und auch dafür müssen Herr Jansen als Präsident des Mehrheitsgesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzender die Verantwortung übernehmen.

Inkonsequenter Umgang mit Klaus-Michael Kühne

Ein weiterer großer Kritikpunkt an Herrn Jansens Arbeit ist sein unbeholfener und inkonsequenter Umgang mit Klaus-Michael Kühne:



Noch am 29.09.2022 wurde Herr Jansen in allen einschlägigen Medien zu der Frage, ob der HSV möglicherweise doch auf die 120-Millionen-Offerte von Herrn Kühne eingehen solle, wie folgt zitiert: „Unser Wunsch ist es, mit allen Gesellschaftern zu sprechen. Wir wären ja *bescheuert*, wenn wir da nicht weiter am Ball und mit Herrn Kühne in Kontakt bleiben würden.“ Trotz dieser Aussage sollte nach dem Wunsch von Herrn Jansen Herr Hans-Walter Peters nur ca. zwei Monate später dem neu zu bildenden Aufsichtsrat nicht mehr angehören. Hintergrund dieser plötzlichen Kehrtwende war ganz offensichtlich, dass Herr Peters aus Sicht von Herrn Jansen dem Lager von Klaus-Michael Kühne zuzurechnen ist und Herr Jansen mutmaßlich auch deshalb dessen Ausschluss aus dem Aufsichtsrat betrieb, um sich aus Gründen des eigenen Machterhalts in durchschaubarer Weise bei den Fans anzubiedern. Anschließend wurde Herr Jansen in dieser Frage indes durch seine Präsidiumskollegen Bernd Wehmeyer und Michael Papenfuß überstimmt mit der Folge, dass Herr Peters nun wohl doch Mitglied des neu zu bildenden Aufsichtsrats werden soll. Sollte Herr Jansen im Amt bleiben, würde es deshalb auch zukünftig einen von vornherein gespaltenen Aufsichtsrat mit Hans-Walter Peters und Markus Frömming auf der einen sowie Herrn Jansen als geborenem Aufsichtsratsmitglied auf der anderen Seite geben, womit ähnliche Probleme und Unruhen wie im abgelaufenen Jahr vorbestimmt sein dürften. Neu hinzu kommt jedoch, dass Herr Jansen nun auch innerhalb des Präsidiums des e.V. Rückhalt verloren hat, Bernd Wehmeyer soll zwischenzeitlich sogar mit dem Gang an die Presse gedroht haben. Insgesamt stellt sich das Verhalten von Herrn Jansen auch in dieser Angelegenheit als höchst unglücklich und ungeschickt dar.

Undurchsichtige Berufung des Investoren Detlef Dinsel in den Aufsichtsrat

Herr Jansen verhält sich in der „Investorenfrage“ außerdem insofern widersprüchlich, als dass er erst Anfang Juli dieses Jahres die treibende Kraft war, mit Detlef Dinsel einen Investment-Unternehmer in den Aufsichtsrat zu holen, der weit mehr klassischer Investor ist als etwa ein Herr Kühne. Herr Dinsel verdient sein Geld mit dem Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen. Im Jahr 2012 ist er beim FC Augsburg als Investor eingestiegen und hat seine Anteile 2019 gewinnbringend an ein US-amerikanisches Unternehmen veräußert. Ein HSV-Bezug von Herrn Dinsel ist darüber hinaus nicht erkennbar, allerdings hatte er laut Medienberichten zu Beginn dieses Jahres durchaus großes Interesse an einem Anteilserwerb beim HSV. Es ist deshalb ein Treppenwitz, wenn Herr Jansen erst einen waschechten Investor mit undurchsichtigen Motiven wie Herrn Dinsel in den Aufsichtsrat holt, dessen Position dort unangetastet bleiben soll, er andererseits jedoch Hans-Walter Peters aus dem Aufsichtsrat entfernen möchte, vorgeblich um den Willen der Mitgliedschaft, die Macht von Investoren beim HSV zu begrenzen, umzusetzen.

Demission von Lena Schrum

Darüber hinaus soll nach dem mutmaßlichen Willen des Präsidiums auch Lena Schrum dem neuen Aufsichtsrat nicht mehr angehören, obwohl diese auf Initiative von Herrn Jansen erst vor gut einem Jahr in den Aufsichtsrat geholt wurde, um dort – so Herr Jansen – endlich die wichtigen Themen Frauenfußball und Nachhaltigkeit zu vertreten. Sind diese Themen nach Meinung des Präsidiums nun also doch nicht mehr so wichtig für den HSV oder wie sonst soll man verstehen, dass Lena Schrum nach nur einem Jahr den Aufsichtsrat wieder verlassen soll? Es liegt auf der Hand, welch verheerendes Signal gerade im Hinblick auf das Thema Gendergerechtigkeit im Fußball von dieser Personalentscheidung ausgeht, zumal in den Gremien der AG nun nicht eine einzige Frau mehr vorhanden ist. Es entsteht außerdem der Eindruck, dass sich insbesondere Herr Jansen mit Lena Schrum einer unbequemen Kritikerin im Aufsichtsrat entledigen möchte, weil diese im Umgang des Aufsichtsrats mit Herrn Wüstefeld anderer Meinung als Herr Jansen war.



Vertrauensentzug durch die Mehrzahl der Anteilseigner

Aufgrund der vorstehend dargestellten desaströsen Personalpolitik hat die Mehrzahl der Anteilseigner der AG Herrn Jansen zwischenzeitlich auf dem Schriftweg förmlich das Vertrauen entzogen, so dass er im Grunde auf allen Ebenen ohne Rückhalt ist. **Was also muss noch passieren, bis Herr Jansen sein Amt zum Wohle des HSV zur Verfügung stellen?**

Zerrüttetes Verhältnis zu Jonas Boldt

Ein weiteres – und letztlich entscheidendes – Problem ist Herrn Jansens zerrüttetes Verhältnis zu Jonas Boldt.

Herr Jansen als Präsident des Mehrheitsgesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzender der AG einerseits sowie Jonas Boldt als deren aktueller Alleinvorstand andererseits sind die *entscheidenden* Personen für die Geschicke der HSV Fußball AG. Selbstverständlich soll und muss das Verhältnis zwischen den beiden auch von konstruktiver Kritik gekennzeichnet sein, denn schließlich ist die Kontrolle des Vorstands ureigene Aufgabe des Aufsichtsrats. Doch gleichermaßen ist ein guter „Draht“, ein grundsätzlich wohlwollendes und von Vertrauen geprägtes Verhältnis zwischen dem Vereinspräsidenten/Aufsichtsratsvorsitzenden und dem aktuellen Alleinvorstand der AG *unabdingbare* Voraussetzung für den langfristigen Erfolg der Unternehmung, vorliegend also letztlich der Profimannschaft des HSV. Und ein solch grundsätzlich positives und wohlwollendes Verhältnis besteht zwischen Herrn Jansen und Jonas Boldt einfach nicht, daran dürfte es keine ernsthaften Zweifel geben. Es ist *spürbar*, dass Herr Jansen nicht hinter dem Weg von Jonas Boldt und Tim Walter steht und sich von beiden lieber heute als morgen trennen würde. Daran ändert auch die nunmehr in Aussicht gestellte Verlängerung des Vorstandsvertrages von Jonas Boldt nichts, der „kicker“ bringt es in einem Bericht vom 14.12.2022 auf den Punkt: „Jansen hatte zwar schon im Sommer öffentlich eine Verlängerung des Boldt-Vertrages angekündigt, dieser Erklärung aber keine Gespräche folgen lassen. Dass der Ex-Nationalspieler zu den Kritikern des früheren Leverkuseners gehört und diesen im zurückliegenden Frühjahr eigentlich austauschen wollte, ist ein offenes Geheimnis. Aber: In weiten Teilen des Gremiums herrschte die Meinung vor, mit Boldt weitermachen zu wollen, Jansen konnte also gar keinen anderen Weg gehen, war nach kicker-Informationen allerdings nicht die Triebfeder bei den finalen Gesprächen.“

Fazit

Nach allem steht fest, dass Herr Jansen nicht mehr den Rückhalt und das Vertrauen genießen kann, um den HSV als Vereinspräsident und Vertreter des Mehrheitsgesellschafters der AG aus der Krise zu führen, dazu sind seine Defizite einfach zu offensichtlich. Herr Jansen sagt immer, es zähle nur der HSV und deshalb wäre es an der Zeit, dass er nach dieser Maxime handelt, im Sinne des HSV Konsequenzen zieht und den Weg ebnet für einen unbelasteten Nachfolger als Repräsentant dieses tollen Vereins. Anderenfalls müssen ihn die Mitglieder zum Wohle des Vereins abwählen. Der HSV hat einen besseren Präsidenten verdient!



Antrag von Ulrich Becker (Mitgliedsnummer 308538) Abwahl von HSV e.V. Präsident Marcell Jansen

Ich beantrage hiermit Marcell Jansen als Präsident abzuwählen und ihn von allen Ämtern, die mit der Position in Verbindung stehen, zu entbinden.

Begründung:

Marcell Jansen hat es bisher nicht vermocht den Verein aus den negativen Schlagzeilen herauszuhalten, sondern er ist bis heute, häufig Teil der Diskussion und des Problems.

U.a. durch seine wirtschaftlichen Verbindungen, speziell zu Thomas Wüstefeld, war er bei seinen Entscheidungen nie frei von Zwängen und Sympathien.

Speziell im Aufsichtsrat der AG werden mittlerweile Entscheidungen getroffen, die er als Vorsitzender nur noch begleitet, statt zu gestalten.

Eine ausführliche mündliche Begründung bei Antragsbefassung auf der MV.